



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 7. Mai 2021

NUMMER 18/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de !

(Nähere Informationen unter "Amtliche Informationen")

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren

in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de> !

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de !

Einsendeschluss für alle Beiträge der KW 19



ist bereits am Dienstag,
dem 11.05.2021, um 12 Uhr!

Senden Sie Ihre Beiträge
bitte rechtzeitig an die
Adresse
amtsblatt@kirkel.de!

DOKUMENTATION ORTSGESCHICHTE

Wir suchen noch

ZEITZEUGEN

und Fotos oder Dokumente aus der Zeit
des „Westwall“-Baus im Kirkeler Wald

Bitte melden bei der Geschäftsstelle
des Heimat- und Verkehrsvereins

06841 809 840

oder Max V. Limbacher 0175 7711 447



Beitrag im Innenteil

Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz,Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internist/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26..... 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325

Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1..... 06841/80286
- Pfarramt 2..... 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrfrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach..... 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet.....<http://www.kirkel.de>
E-Mail:gemeinde@kirkel.de
Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*
Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*
Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: *Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2. Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105*
E-Mail: *standesamt@st-ingbert.de*
Öffnungszeiten: *Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr*
Bürgermeister Frank John, *Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23*

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung..... 06841/80980
1. Beigeordneter *Günter Ostermayer..... 01577/1824037*
2. Beigeordneter *Peter Voigt..... 06841/89363*
3. Beigeordneter *Max Limbacher 0175/7711447*

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a. 06849/991886
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst Strafsachen 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

08./09.05.:

Dr. Lang, U., Rathausstraße 18, Bexbach, Tel.: 06826/3234

13.05.:

Dr. Pawlik, K., Saar-Pfalz-Straße 47,
Blieskastel/Aßweiler, Tel.: 06803/994243

14.05.:

Dr. Steiner, D., Ringstraße 12-14, Homburg, Tel.: 06841/9942020

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 08./09.05. sowie am Donnerstag, 13.05.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

08.05.:

Apotheke im Globus Einöd, Neunmorgenstraße 10,

Homburg-Einöd, Tel.: 06848/206

Glückauf-Apotheke, Rathausstraße 63,

Bexbach, Tel.: 06826/4780

Saar Apotheke im Kaufland, Grubenweg 7,

St. Ingbert, Tel.: 06894/9900685

09.05.:

Burg-Apotheke, Goethestraße 4a,

Kirkel, Tel.: 06849/220

Rats-Apotheke, Talstraße 23,

Homburg, Tel.: 06841/5223

Ingobertus-Apotheke, Poststraße 26,

St. Ingbert, Tel.: 06894/92680

13.05.:

Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49,

Homburg, Tel.: 06841/5544

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17,

St. Ingbert, Tel.: 06894/4993

Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114,

Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

08./09.05.:

Tierärztin Dr. Lück, Ensheimer Straße 158, St. Ingbert, Tel.: 06894/375

13.05.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs

und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00**

Uhr

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs

und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00**

Uhr

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Mi-

nuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis

zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Wir gratulieren



10.05.2021 Diamantene Hochzeit der Eheleute Christa und Gerd Bachmann, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Wielandstraße 18.

14.05.2021 Goldene Hochzeit der Eheleute Doris und Fritz Mayer, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Im Speckenbruch 2.

15.05.2021 80. Geburtstag von Frau Sieglinde Merdian, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Eichenweg 29

Amtliche Informationen



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat in seiner Sitzung vom 29. April 2021 den geprüften Jahresabschluss 2019 festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 101 Abs. 2 Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) Entlastung erteilt.

Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses wird aufgrund der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus verzichtet. Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises wird stattdessen auf der Internetseite der Gemeinde Kirkel in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Sie finden den Jahresabschluss 2019 unter folgender URL:

<https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Frank John

Bürgermeister

A. Amtliche Texte

Verordnungen

153 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 1. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Personen, die einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb des für sie maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die nach Absatz 1 absonderungspflichtigen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Corona-Einreiseverordnung einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet inner-

halb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

- b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

4. Personen,
 - a) die mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/DE/Arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> genannten Impfstoffe, vollständig gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft sind, wenn seit der letzten Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständige Impfschema erforderlich ist, mindestens 14 Tage vergangen sind und die geimpfte Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweist;
 - b) die nachweislich bereits mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis der Schutzimpfung nach Satz 1 Buchstabe a) sowie der Nachweis einer Infektion und der negativen Testung nach Satz 1 Buchstabe b) ist innerhalb von zehn Tagen nach Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/ReiseUnd>

Sicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat,

8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PFP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infek-

tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

- a) Für Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 unterliegen und die sich nicht in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.
- b) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
- c) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.
- d) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.
- e) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.
- f) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1054) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gast-

stättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5a Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gilt:

1. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Hierzu kann das in der Anlage vorhandene Muster verwendet werden oder ein dem Inhalt nach entsprechendes.
2. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
3. Die zugrunde liegende Entnahme eines Abstrichs darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
4. Das Testergebnis ist durch die durchführende Stelle zu bescheinigen. Selbsttests kommt Beweiskraft im Sinne dieser Verordnung nur zu, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden.
5. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testung befreit.

(2) Nachweise nach Absatz 1 sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunisierte Personen

1) Dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sowie des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung steht gleich

1. der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> genannten Impfstoffe, wenn seit der letzten Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständige Impfschema erforderlich ist, mindestens 14 Tage vergangen sind und die geimpfte Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweist oder
2. der schriftlich oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

§ 13a zweite Alternative bleibt unberührt.

(2) Nachweise nach Absatz 1 sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Private Zusammenkünfte sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5, sind im Innenbereich untersagt.

(2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen pro Veranstaltungstag und -ort zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen.

Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen.

Abweichend von Satz 1 sind gestattet

1. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
2. der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
3. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
4. der Betrieb eines Gaststättengewerbes, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch, sofern alle Gäste dieser Gruppen einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,

9. Reinigungen und Waschalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstätten und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Maßgebend für die Ausnahme ist bei Mischsortimenten in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften, dass der Sortimentsteil nach den Nummern 1 bis 16 wesentlich überwiegt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig.

Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Bei der Durchführung des Sportbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Ausschluss von Zuschauern.

(5a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Die Nutzung von Innensportstätten muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

1. öffentliche Spielplätze,
2. Wildparks, Zoos,
3. Bibliotheken,
4. Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
5. Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
6. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind,
7. Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote,
8. abweichend von Satz 1 für kontaktfreien Sport Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,
9. Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden,
10. abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwecke der Ausbildung und des Trainingsbetriebs von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern,
11. Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(9) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(10) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patientinnen und Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Ver-

sorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstausübung die Hygienevorgaben einhalten und die persönliche Schutzausrüstung tragen.

4. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind

1. Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychiatrie der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie und Palliativstationen und -bereiche. In diesen Einrichtungen legen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Absprache mit den Patientinnen und Patienten und Angehörigen die Besuchsmöglichkeiten fest.
2. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen. Die Besuchsmöglichkeiten sind in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festzulegen.
3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen. Diesen sind bei schwersten Erkrankungen medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Geburten oder bei Personen im Sterbeprozess, zu gestatten. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Weiter ist bei Aufklärungsgesprächen und vor risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen eine Begleitung durch den vorgenannten Personenkreis zu gestatten. Die Einschätzung erfolgt unter Einbindung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehöriger durch die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte.
4. Seelsorgerinnen und Seelsorger und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt, die jeweils in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

Ein Besuch ist nur bei negativem durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung durchgeführtem Antigentest möglich. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Eine vollständige Isolation der Patientinnen und Patienten ist zu verhindern. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird.

5. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu

planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

6. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen

1. alle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen,
2. alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind und die Einrichtung eine mindestens 90-prozentige Durchimpfungsquote aufweist, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 nur noch einmal alle zwei Wochen.

Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitneh-

merinnen und Leiharbeitnehmer immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 nur einmal pro Woche.

Von den Testpflichten nach Satz 1 und 2 ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besucherinnen und Besuchern der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Besucherinnen und Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeitenden des ZRF in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben

genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13a Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1054, 1057) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der

jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(3) Der Präsenzsulbetrieb erfolgt eingeschränkt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzsulbetrieb abweichend von Absatz 3 ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen. Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 findet neben den Lehrkräften auch auf alle

anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung; Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen,
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 und 3 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die in der aufgrund der Regelungen des Absatzes 3 eingetretenen Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(8) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(9) Über die Zutrittsverbote nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und nach Absatz 6 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(10) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen.

(11) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzscharbetriebs nach Absatz 3 oder nach § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ

ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird

Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern sind der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen ei-

ner Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen** **im außerschulischen Bereich**

§ 7 **Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
2. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen

einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8 **Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9 **Dienstleister, die Eingliederungen** **in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicher-

stellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen in Präsenzform ist

1. als Einzelunterricht,
2. in Gruppen von bis zu zehn Personen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen,

und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13

Testungen und immunisierte Personen

Soweit in dieser Verordnung oder in § 28b des Infektionsschutzgesetzes der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verlangt wird, gelten die §§ 5a und 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) entsprechend.

§ 12 zweite Alternative bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1054, 1066) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 30. April 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Einen Beschäftigten (m/w/d) für den Bauhof mit Facharbeiterausbildung

als Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Handwerk sowie Führerschein Klasse B.

Der Aufgabenbereich umfasst alle im Bauhof der Gemeinde vorkommenden Arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Stelle ist unbefristet.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefördert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 09.05.2021 an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, zu richten. Da Bewerbungsunterlagen nicht zurück gesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kirkel finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote>.

Kirkel, den 06.04.2021

gez.

Frank John

Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Vollsperrung des Eichen- und Buchenweges im Ortsteil Limbach

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH lässt im Eichen- und Buchenweg die Wasser- und Elektroversorgungsleitungen erneuern.

Aus diesem Grunde müssen die o. g. Straßen ab 03.05.2021 - bis voraussichtlich Ende Dezember 2021 - in mehreren Bauabschnitten für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden:

- Eichenweg zwischen Haus-Nr. 18a und 20. Die Ausfahrt vom Eichenweg in die Straße „Auf der Windschnorr (L 119) ist in diesem Bereich gesperrt
- Vollsperrung der Einmündung Eichenweg in die Straße „Auf der Windschnorr“ (L 119) aufgrund einer baubedingten Straßenquerung
- Vollsperrung des Eichenweges zwischen der Einmündung Buchenweg in Eichenweg und der Einmündung Eichenweg in Bierbacher Weg (von Anwesen Nr. 1 bis 18)
- Vollsperrung des Bierbacher Weges infolge einer baubedingten Straßenquerung im Bereich der Einmündung Eichenweg und Kästnerstraße.
- Vollsperrung des Buchenweges zwischen der Einmündung Buchenweg in Eichenweg und Buchenweg in Bierbacher Weg (von Anwesen Nr. 1 bis 12)

Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Baustelle. Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des Baufeldes abzustellen; der genaue Termin wird den betroffenen Haushalten je nach Baufortschritt vorab mitgeteilt.

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst ist gewährleistet.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Die Anwohner des Eichenweges werden gebeten, die Abfallgefäße an der Einmündung Eichenweg/Bierbacher Weg oder Eichenweg/Buchenweg bereitzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss Gemeindewerke Kirkel GmbH

Sitzungsnummer: Nichtöffentliche Sitzung - 1/2019-2024

Sitzungsdatum: Dienstag, 11. Mai 2021

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften
- Kommunale Partnerschaft/Zusammenarbeit der GWK und KEW
- Regulatorischer und politischer Rahmen
- Kaufangebot der KEW an die SWH
- Trinkwasserkampagne VKU/Wasserversorgungsunternehmen im Saarland
- Wasserversorgung/Gutachten
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Frank John

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach

Sitzungsnummer: Sitzung - 16/2019-2024

Sitzungsdatum: Montag, 10. Mai 2021

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mozartstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Limbach und Teiländerung des Flächennutzungsplanes; hier: Satzungsbeschluss
- Einseitiges Halteverbot für Friedrichstraße und Gartenstraße beibehalten
- Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
- Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Max Limbacher

Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Nachruf

Am 01.05.2021 verstarb im Alter von 86 Jahren

Frau Mathilde Bach

Die Verstorbene war von 1978 bis 1997 bei der Gemeinde Kirkel als Reinigerin beschäftigt. Frau Bach hat die ihr übertragenen Aufgaben stets pflichtbewusst, zuverlässig und gewissenhaft erfüllt.

Sie war eine beliebte und geschätzte Mitarbeiterin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Personalrat
Gerhard Schwarz
Vorsitzender

Gemeinde Kirkel
Frank John
Bürgermeister

Die Anwohner des Buchenweges können Ihre Müllgefäße während der Bauarbeiten wie gewohnt an Ihrem Anwesen bereitstellen. Ich bitte - auch im Namen der Gemeindewerke Kirkel GmbH und der ausführenden Baufirma - um Verständnis für die Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag
Reis

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841/8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH

informiert



Die Gemeindewerke Kirkel GmbH informiert

Unser Betrieb ist am **Freitag, dem 14. Mai 2021**, geschlossen.

Für Notfälle im Strom- Gas- und Wasserbereich ist unser Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **06821 / 200-426** zu erreichen.

Andere Behörden



Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises informiert

Positives Ergebnis nach Schnelltestung – was tun?

Das 3-Säulen-Konzept für die Bürgertestungen im Saarland sieht mittlerweile über das ganze Land verteilt zahlreiche Möglichkeiten vor, sich kostenfrei testen zu lassen – ob in den Testzentren der Landesregierung, in kommunalen Testzentren, in Arztpraxen oder in Apotheken. Diese Angebote werden ausgiebig genutzt mit der Folge, dass asymptomatische Personen durch ein positives Ergebnis „entdeckt“ werden – was Sinn und Zweck der Testungen ist. Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises stellt vermehrt Verunsicherung bei Personen fest, die nach einem PoC-Schnelltest oder bei einem Selbsttest ein „positives“ Ergebnis erhalten. Daher fasst das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises zusammen:

Erst nach Beauftragung durch das Gesundheitsamt können unterschiedliche Einrichtungen mit geschultem Personal Bürgertests durchführen. Wird dort eine Person positiv getestet, ist diese Person **durch die Teststelle** unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden, da sie im Sinne von § 2 Nr.7 IfSG als ansteckungsverdächtig gilt. Positive Ergebnisse von Antigen-Schnelltests sind meldepflichtig. Die mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss dann durch einen PCR-Test bestätigt werden.

Die betroffene Person selbst muss sich direkt in Quarantäne begeben, sich also im Haus oder in der Wohnung isolieren, bis dieser Bestätigungstest erfolgt ist und ein Ergebnis vorliegt.

Wie kommt man an einen solchen PCR-Test?

Nach Eingang der Meldung durch die Teststelle beim Gesundheitsamt wird die positiv getestete Person schnellstmöglich vom Gesundheits-

amt kontaktiert, um einen Termin für einen PCR-Test zu vereinbaren. Amtsärztin Dr. Sigrid Thomé-Granz weist darauf hin, dass mitunter auch die kommunalen und Landes-Testzentren PCR-Tests durchführen. Dies können Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfragen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, selbst an das Gesundheitsamt heranzutreten – entweder per E-Mail an gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de oder über das Infotelefon 06841 / 104-7306. Es wird um Verständnis gebeten, dass hier eine Terminvergabe zum PCR-Test nicht ad hoc ermöglicht werden kann. Die persönlichen Daten mit Telefonnummer werden aufgenommen, es ist anzugeben, wann und wo der Test erfolgt ist. Die Betroffenen werden dann ebenfalls schnellstmöglich kontaktiert. Landrat Dr. Theophil Gallo: „An dieser Stelle gilt es sicher, zunächst Ruhe zu bewahren und sich tatsächlich fern von den Mitmenschen zu halten. Das ist nun mal das einzige probate Mittel, um die mögliche Infektion ab diesem Zeitpunkt nicht weiterzutragen.“

Das gilt bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses, das dann, bestätigt es eine Infektion, eine schriftliche Quarantäneanordnung zur Folge hat. Im Gegensatz dazu gibt bei einem positiven Selbsttest, der beispielsweise zu Hause durchgeführt wurde, keine Meldepflicht. Wer sich zuhause selbst getestet und ein positives Ergebnis erhalten hat, sollte laut Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit dennoch „einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116117 melden, um sich dann mit einem PCR-Test testen zu lassen. Bis zum Bestätigungstest sollte man zuhause bleiben und sich an die AHA- +L-Regel halten“.

„Ich rate nach einem positiven Ergebnis davon ab, mit weiteren Selbsttests dieses überprüfen zu wollen. Das ist nicht zielführend und erhöht womöglich die Verunsicherung. Vielmehr sollte man sich, wie es Bundesministerium auch empfiehlt, mit dem Hausarzt in Verbindung setzen“, bekräftigt Dr. Thomé-Granz.

Entsorgungsverband Saar

Tests und Abfälle aus Haushalten mit Corona-Infizierten richtig entsorgen

Die Entsorgung aller im privaten Haushalt anfallenden Abfälle, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sein könnten, soll **ausschließlich über den Restabfall** (Graue Tonne) erfolgen. Diese Abfälle sollen keinem anderen Sammelsystem (z. B. Biotonne, Papiercontainer/-tonne oder Gelbe Tonne) zugeführt werden. Die derzeit vermehrt zum Einsatz kommenden Corona-Schnelltests sollen ebenfalls ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle. Um aber eine Gefährdung von eventuell weiteren Nutzern derselben Restabfalltonne oder der Müllwerker sicher ausschließen zu können, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restabfalltonne gegeben werden, sondern sind in möglichst stabilen, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln (z. B. in Folienbeuteln, Plastik- oder Mülltüten). Die Behältnisse sind sicher zu verschließen, z. B. durch Verknoten, ggf. sind mehrere Beutel ineinander zu verwenden. Spitze und scharfe Gegenstände müssen möglichst in bruch- und durchstichsichere Einwegbehältnisse verpackt werden. Säcke oder lose Abfälle dürfen nicht neben die Restabfallgefäße gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen. Ausnahme sind die EVS-Säcke für überschüssigen Abfall, mit deren Erwerb die Abfuhr schon bezahlt wurde.

Abfälle, die nicht in die Restabfalltonne passen, müssen sicher verpackt und für andere Personen und auch Tiere unzugänglich bis zur nächsten Abfuhr aufbewahrt werden.

Zum Schutze der Müllwerker sollte das Griffrohr des Restabfallgefäßes vor der Bereitstellung gereinigt werden, um die Ansteckungsgefahr weitestgehend zu minimieren. Durch die o. g. Maßnahmen helfen Sie mit, die Gesundheit der Müllwerker und des Anlagenpersonals zu schützen und damit die jederzeit gesicherte Abfallentsorgung aufrechtzuerhalten. Mit der korrekten Entsorgung der Abfälle in einer Restabfalltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restabfalls in der Müllverbrennungsanlage ist eine sichere Zerstörung der Erreger gewährleistet.

Fragen zur korrekten Entsorgung eventuell belasteten Abfalls beantworten gerne die Mitarbeiter*innen des EVS Kunden-Service-Centers, Tel. 0681 / 5000-555, service-abfall@evs.de.

Agentur für Arbeit Saarland

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt im April 2021 im Saarpfalz-Kreis

Entwicklung im Saarland

Insgesamt waren im April im Saarland 38.016 Personen arbeitslos gemeldet, 702 weniger als im März. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen lag wieder auf dem Niveau von April 2020, dem Monat, in dem erste Auswirkungen der Lockdown-Maßnahmen gegen Corona zu erkennen waren. Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen betrug wie im Vorjahresmonat 7,1 Prozent. Im März lag sie bei 7,2 Prozent.

„Trotz der dritten Welle im Pandemiegeschehen profitiert der Arbeitsmarkt von der saisonalen Frühjahrsbelegung. Die Arbeitslosigkeit entwickelt sich weiterhin leicht rückläufig“, beschreibt Madeleine Seidel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland, die aktuelle Situation am saarländischen Arbeitsmarkt. „Ein gutes Signal ist auch, dass die Unternehmen der Region wieder deutlich mehr offene Stellen melden, vor allem auch im Vergleich zum ersten Quartal 2020.“

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich

Landkreis St. Wendel:	3,8 Prozent
Landkreis Merzig-Wadern:	4,8 Prozent
Saarpfalz-Kreis:	5,1 Prozent
Landkreis Saarlouis:	5,9 Prozent
Landkreis Neunkirchen:	7,7 Prozent
Regionalverband Saarbrücken:	10,1 Prozent

Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im Saarpfalz-Kreis waren im April 3.947 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 176 weniger als im März. Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter 246 Arbeitslose weniger gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,1 Prozent um 0,3 Prozentpunkte unter dem Wert des Vormonats und des Vorjahres.

Arbeitslosigkeit ist kein fester Block, Monat für Monat gibt es auf dem Arbeitsmarkt Dynamik: Menschen melden sich arbeitslos, andere beenden die Arbeitslosigkeit beispielsweise durch Aufnahme einer Beschäftigung. Im April meldeten sich 288 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos. Das waren sieben mehr als im März und 149 weniger als im Vorjahresmonat. 317 Personen haben eine neue Arbeitsstelle angetreten und konnten ihre Arbeitslosigkeit dadurch wieder beenden. Das waren 29 mehr als im Vormonat und 136 mehr als im April des Vorjahres.

Im Vergleich zum Vormonat ist die Arbeitslosigkeit bei allen betrachteten Personengruppen gesunken. Beim Abstand zum Vorjahr zeigten sich jedoch Unterschiede. Im April waren 2.325 Männer und 1.712 Frauen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Rückgang zum Vorjahr von 3,8 Prozent bei den Frauen. Bei den Männern fiel der Rückgang mit 7,4 Prozent etwas höher aus. Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im aktuellen Monat bei rund 300. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17,4 Prozent reduziert. 1.631 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund vier Prozent erhöht. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im April 1.519. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um fast ein Viertel.

Blick auf die Rechtskreise

Während die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung, die in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit Saarland liegt, im Vergleich zum Vormonat deutlich zurückging, verringerte sich die Zahl der Personen in der Grundsicherung, für die das Jobcenter im Saarpfalz-Kreis verantwortlich ist, nur geringfügig. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung waren im April 1.764 Menschen arbeitslos gemeldet. Das waren 167 weniger als im März und 136 weniger als vor einem Jahr (minus 7,2 Prozent). In der Grundsicherung waren 2.183 Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen, neun weniger als im Vormonat und 110 weniger als im April 2020 (minus 4,8 Prozent).

Stellenmarkt

Die Frühjahrsbelegung zeigte sich in einer höheren Stellenmeldung. Bereits in den beiden Vormonaten hatte sich die Arbeitskräftenachfrage erhöht - diese positive Entwicklung setzte sich auch im April fort. Im Saarpfalz-Kreis wurden im April 321 neue Stellen gemeldet, 62 mehr als im März und 190 mehr als im April 2020. Die meisten offenen Stellen wurden in der Zeitarbeit, im Verarbeitenden Gewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen gemeldet. Auch im Handel, im Baugewerbe, im freiberuflichen/wissenschaftlichen/technischen Dienstleistungsbereich, im Bereich Information und Kommunikation, im Bereich Erziehung und Unterricht sowie im Bereich Verkehr und Lagerei wurden zahlreiche Arbeitskräfte nachgefragt. Seit Jahresbeginn wurden 1.183 offene Stellen gemeldet, fast ein Viertel mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Auch der Stellenbestand hat zugelegt. Im Bestand befinden sich aktuell 1.224 offene Stellen, 53 mehr als im Vormonat und 89 mehr als im Vorjahr.

Kurzarbeit

Seit Beginn der Corona-Krise trägt das konjunkturelle Kurzarbeitergeld wesentlich dazu bei, den Arbeitsmarkt zu stabilisieren und negative Effekte abzumildern. Vielen Unternehmen gelingt es mit seiner Hilfe, ihre Fachkräfte zu sichern und Entlassungen zu vermeiden. Im Saarpfalz-Kreis haben im April 18 Betriebe für 294 Beschäftigte neu Kurzarbeit angezeigt. Im März waren es noch 65 Anzeigen für 591 Personen.

Die Anzeigen für Kurzarbeit bedeuten jedoch nicht automatisch deren Realisierung. Daten über den Umfang der realisierten Kurzarbeit werden mit einer Wartezeit veröffentlicht. Für den Monat Oktober 2020 liegen nun die endgültigen statistischen Daten vor. So waren in diesem Monat 446 Unternehmen und 3.362 Menschen in Kurzarbeit. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden Hochrechnungen zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit auf Basis vorläufiger Daten vorgenommen. Laut Hochrechnung haben im November 2020 572 Unternehmen für 3.655 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):
2.957 Arbeitslose (minus 147 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 5,1 Prozent
Geschäftsstelle St. Ingbert:
990 Arbeitslose (minus 99 zum Vorjahr),
Arbeitslosenquote: 5,1 Prozent

Ausbildungsmarkt im Saarland

„Im Vergleich zum Arbeitsmarkt gestaltet sich die aktuelle Situation am Ausbildungsmarkt schwieriger. Einerseits ist ein deutlicher Rückgang an gemeldeten Ausbildungsstellen zu verzeichnen. Andererseits nehmen wir eine große Verunsicherung vieler Jugendlicher in Bezug auf die anstehende Berufswahl wahr“, erläutert Madeleine Seidel. „Auch in Pandemiezeiten ist die Berufsberatung weiter für die jungen Menschen da und unterstützt individuell bei der Berufswahl und am Übergang von Schule zu Beruf.“

Direkter Kontakt zur Berufsberatung

Für Beratungswünsche vergibt die Berufsberatung auch kurzfristige Termine. Ein Terminwunsch kann per E-Mail unter saarland.berufsberatung@arbeitsagentur.de oder über die gebührenfreie Servicenummer 0800 / 4555500 vereinbart werden. Die Beraterinnen und Berater stehen für telefonische oder Videoberatung gerne zur Verfügung.

Arbeitgeber, die freie Ausbildungsstellen melden möchten oder ihre gemeldeten Ausbildungsstellen bislang noch nicht besetzen konnten, können sich unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 / 4555520 an den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters wenden.

Ausbildungsmarkt im Saarpfalz-Kreis

Im Saarpfalz-Kreis wurden in den ersten sieben Monaten des Berichtsjahres 728 Berufsausbildungsstellen gemeldet, 74 weniger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (minus 9,2 Prozent). Gleichzeitig haben 314 Jugendliche die Berufsberatung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz in Anspruch genommen, 29 weniger als im Vorjahr (minus 8,5 Prozent). Derzeit kommen auf 405 unbesetzte Ausbildungsstellen 161 Bewerberinnen und Bewerber, die noch auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind.

Offene Ausbildungsstellen gibt es noch in fast allen Berufsbereichen. Am häufigsten wurden im Saarpfalz-Kreis Auszubildende für die Berufe Mechatroniker/in, Fachkraft Lagerlogistik, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Elektroniker/in Energie-/Gebäudetechnik, Kaufmann/-frau Büromanagement, Elektroniker/in Automatisierungstechnik, Handelsfachwirt/in, Fachverkäufer/in Lebensmittelhandwerk Bäckerei, Bäcker/in und Koch/Köchin gesucht.

Ein Großteil der jungen Frauen konzentrierte sich bei der Ausbildungsplatzsuche auf die Berufe Medizinische Fachangestellte, Kauffrau Büromanagement, Kauffrau im Einzelhandel, Tiermedizinische Fachangestellte, Verkäuferin, Industriekauffrau, Zahnmedizinische Fachangestellte, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Verwaltungsfachangestellte Kommunalverwaltung und Friseurin.

Bei den jungen Männern standen die Berufe Kfz-Mechatroniker für PKW-Technik, Kaufmann im Einzelhandel, Kaufmann für Büromanagement, Mechatroniker, Fachinformatiker Systemintegration, Industriemechaniker, Verkäufer, Verwaltungsfachangestellter Kommunalverwaltung, Gärtner Garten-/Landschaftsbau und Automobilkaufmann besonders hoch im Kurs.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Stromkosten sparen

Speziell im Saarland sind die durchschnittlichen Stromkosten für Privathaushalte sehr hoch. Dies hat mehrere Gründe, sagt Reinhard Schneeweiß, Architekt und Energieberater der Verbraucherzentrale. Mit 70% der Bewohner leben überdurchschnittlich viele Saarländer im Eigenheim. Deutschlandweit liegt die Quote lediglich bei 51 Prozent. Die Häuser sind überwiegend unsaniert. Viele Gebäudeeigentümer nutzen noch alte Heizungs- und Warmwasserpumpen mit hohem Stromverbrauch und auch bei Gartenteichen oder Gartenbewässerung schlummern Stromfresser. Tauscht man eine alte Heizungspumpe gegen eine neue elektronisch geregelte aus, kann man bis zu 500 Kilowattstunden Strom im Jahr sparen. Auch die Wohnfläche ist im Saarland größer als im Bundesdurchschnitt. Wo viel Platz ist, steht oft der zweite oder dritte Kühlschrank, der eigentlich gar nicht mehr gebraucht wird.

Ein weiterer Grund für hohe Stromkosten im Saarland ist die Verbundenheit der Bürger mit den örtlichen Versorgungsunternehmen. Dabei versäumen es sogar viele Verbraucher, bei ihrem lokalen Versorger nach preiswerteren Vertragsmöglichkeiten zu fragen.

Nachdem in diesem Jahr die Stromkosten durch die CO₂-Umlage weiter gestiegen sind, bietet die Verbraucherzentrale gerne Beratungen zum Stromsparen sowie zum Vertragswechsel an.

Hinweise zum Stromsparen finden Interessenten auch unter <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/wissen/energie/strom-sparen/strom-sparen-im-haushalt-einfache-tipps-10734>

Hinweise zum Vertragswechsel unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/warum-sollten-sie-den-gas-oder-stromanbieter-wechseln-38409>

Die individuelle Beratung bietet die Verbraucherzentrale zurzeit als Rückrufberatung oder als Video-Chat-Beratung an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Beratung und Videoberatung kostenfrei.

Anmeldung zur Rückrufberatung saarlandweit unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400. Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich unter energieberatung@vz-saar.de

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

„Sauberes Saarland – Was jeder Einzelne dafür tun kann“

Interaktiver Vortrag bei der Kreisvolkshochschule

Die Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und dem Verband der Volkshochschulen des Saarlandes am Montag, dem 10. Mai, um 16 Uhr einen interaktiven Vortrag rund um das Thema Müll und dessen Vermeidung an.

Minister Reinhold Jost spricht unter anderem darüber, dass Müll, unachtsam weggeworfen oder bewusst abgeladen in der Natur, immer noch ein großes Problem darstellt. Für Flora und Fauna wird er zum Risiko, den Steuerzahlenden kostet seine Entsorgung viel Geld. Was jeder Einzelne tun kann, damit der Müll dort landet, wo er hingehört oder auch gar nicht erst entsteht und was das Saarland mit seiner Kampagne „Sauberes Saarland“ bewirken will, erklärt Umweltminister Reinhold Jost in seinem Online-Vortrag. Alle sind eingeladen, sich zu informieren und mitzudiskutieren.

Die Teilnahme an den Online-Veranstaltungen ist kostenfrei. Anmelden kann man sich unter Tel. 06842 / 9243-10, per E-Mail: kreisvolkshochschule@saarpfalz-kreis.de oder unter www.spk.vhsen.de. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink zum Vortrag.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Biosphärenreservat Bliesgau beteiligt sich am Rahmenprogramm zum neuen Bildungsprogramm BNE 2030 der UNESCO

Das neue, auf zehn Jahre angelegte UNESCO-Programm „Bildung für nachhaltige Entwicklung: Lernen für unseren Planeten. Handeln für Nachhaltigkeit, kurz „BNE 2030“, hat begonnen. Im Rahmen der weltweiten Auftaktkonferenz im Mai finden bundesweit „BNE Wochen“ statt. Auch das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau beteiligt sich mit zwei interessanten digitalen Formaten:

Die Junge Biosphäre bietet in Kooperation mit der Naturschutzjugend Saar am 15.05.2021 von 10 - 14 Uhr das Online-Seminar „Nachhaltigkeit und SDGs“. Jugendliche befassen sich mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen, die die Welt bis 2030 besser machen sollen und fragen sich: Wie können wir selbst aktiv werden? Außerdem geht es darum, zu lernen, wie man Aktionen und Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen nachhaltig plant und das Thema behandelt.

Am 25.05.2021 von 17:30 bis 19 Uhr bietet der Biosphärenzweckverband Bliesgau beim digitalen Vortrag **BNE im Biosphärenreservat Bliesgau - Lebenslanges Lernen für nachhaltige Entwicklung** Einblicke in seine Bildungsarbeit. Neben dem Biosphärenzweckverband kommen dabei auch engagierte Bildungsakteure zu Wort. „Der Biosphärenzweckverband Bliesgau arbeitet eng mit den Menschen der Region zusammen. Auch im Bildungsbereich wurde ein starkes Netzwerk an Akteuren aufgebaut, die vom Elementarbereich über die Jugend bis zur Erwachsenenbildung wichtige Impulse zur großen Transformation der Gesellschaft auf regionaler Ebene leisten“, erklärt Vorstandsvorsteher Landrat Dr. Theophil Gallo.

Der Biosphärenzweckverband Bliesgau freut sich mit seinen Partnern auf den Austausch mit interessierten Menschen.

Interessierte Jugendliche können sich zum Online-Seminar bei Carmen John (c.john@biosphaere-bliesgau.eu) anmelden. Zum digitalen Vortrag BNE im Biosphärenreservat nimmt Stefanie Lagaly (s.lagaly@biosphaere-bliesgau.eu) gerne Anmeldungen entgegen.

Im Auftrag

gez. Gerhard Mörsch

Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau



Die Akteure im Biosphärenreservat Bliesgau freuen sich schon heute darauf, nach Corona wieder Fortbildungen im Grünen zu organisieren.
Foto: Nicolas Lesch

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Jugend-Info



Ferienprogramm Sommer 2021

Das Programm der Jugendpflege Kirkel für Sommer 2021 ist erstellt. Wie bereits seit über 20 Jahren findet das Ferienprogramm für Kinder von 6 – 12 Jahren in den ersten beiden Ferienwochen statt. Seit Montag, dem 19. April, können die Programme in der Mailversion angefordert werden oder sie sind als Heft in den beiden Wasgau-Märkten und in Apotheken erhältlich.

Die Anmeldung kann ab Mai im Jugendbüro erfolgen.

Bitte setzen Sie sich vorher mit uns in Kontakt.

Sandra Hamann: Tel.: 06841 / 8098-64 E-Mail: s.hamann@kirkel.de

Armin Jung: Tel.: 06841 / 8098-60 E-Mail: a.jung@kirkel.de

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Singet dem Herrn ein neues Lied; denn er tut Wunder.

Psaln 98,1

Worte des Lebens

Der Mai ist gekommen, Die Bäume schlagen aus,

Da bleibe, wer Lust hat, Mit Sorgen zu Haus!

Wie die Wolken wandern Am himmlischen Zelt,

So stehe auch mir der Sinn In die weite, weite Welt.

Emanuel Geibel (1815 – 1884), dt. Lyriker

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel.

06826 / 2784

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst am 4. Sonntag nach Ostern, Kantate, 02.05.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfarrerin Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst am 5. Sonntag nach Ostern, Rogate, 09.05.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Vikarin Christmann

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt

Tel. Nr. 06841/80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Stellenausschreibung – Kita Pustebblume Limbach

Die Protestantische Kindertagesstätte Pustebblume in Limbach sucht

ab sofort eine Hauswirtschaftskraft für 25 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD VKA, EG 2.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an:

Prot. Kita Pustebblume Limbach, z. Hd. Frau Heinzelmann, Theobald-Hock-Platz 2, 66459 Kirkel-Limbach, Tel. 06841 / 80788 oder per Mail:

kita.limbach@evkirchepfalz.de

Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 06.05.2021

19:30 Uhr, Theobald-Hock-Haus

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Höffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am Sonntag, dem 9. Mai, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

08.05. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach - Eucharistiefeier, Amt für Gerhard Schwarz und Eltern

09.05. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach - Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel - Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen - Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

12.05. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel - Eucharistiefeier

13.05. Donnerstag - Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel - Eucharistiefeier mit Firmlingen

10:00 Uhr Niederwürzbach - Eucharistiefeier

15.05. Samstag

14:00 Uhr Kirkel - Trauung von Michelle Madeleine, geb. Scherer Dörtzbach und Denny Gothe

18:00 Uhr Niederwürzbach - Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Anna Schößer

16.05. Sonntag

09:00 Uhr Alschbach - Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel - Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach - Eucharistiefeier

19.05. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel - Eucharistiefeier

Die **Kollekte** am **08./09. Mai 2021** ist für den **Ökumenischen Kirchentag (ÖKT)** bestimmt.

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Burgführungen starten erst im Juni

Die traditionell von der Gemeinde Kirkel angebotenen kostenfreien Führungen über die Kirkeler Burg starten aufgrund der aktuellen Situation erst im Juni. Der ursprüngliche Starttermin am 09. Mai wird somit verschoben. Wir hoffen, dass ab Juni nicht nur wieder die Burgführungen angeboten werden können, sondern auch gemeinsam mit unserem Gästeführer die Wälder auf auserwählten Entdeckertouren mit Ihnen zusammen erkundet werden dürfen.

Informationen zu den Terminen und Routen finden Sie unter www.kirkel.de. Auskunft erteilt auch gerne das Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Telefon: 06841 / 8098-39 oder -40. Anfragen jederzeit gerne an kultur@kirkel.de

Fotochallenge Frühling 2021

Frühlingshaftes Kirkel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel! Nun schließt sich langsam der Kreis. Im jahreszeitlichen Rhythmus unserer Fotochallenges fehlt nur noch ein Baustein: der Frühling! Deshalb lautet das Motto der nächsten Runde:

Frühlingshaftes Kirkel

Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal wie das Frühlingserwachen in unserer Gemeinde aussieht. Frühlingsblumen? Erste milde Sonnenstrahlen? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt eine Titelseite der Kirkeler Nachrichten im Mai/Juni - natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende Juli online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten

dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte **nicht** in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel. Einsendeschluss ist der 09.05.2021.**

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.

Zeitzeugenberichte zum „Westwall“ gesucht

Die Überreste der „Westwall“-Anlagen im Kirkeler Wald zeugen von der Naziherrschaft und deren Untergang. Zwischen 1936 und 1940 als Verteidigungssystem erbaut, wurden die Anlagen nach Ende des Krieges von den Alliierten gesprengt. Zurück blieben nur Ruinen, die nach und nach von der Natur zurückerobert wurden und heute zum Teil kaum noch erkennbar sind.

Damit dieses Kapitel Kirkeler Geschichte nicht in Vergessenheit gerät, sollen die Überreste des „Westwalls“ im Taubental als Mahnmale der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In Kooperation mit der Gemeinde Kirkel soll ein Themen-Wanderweg eingerichtet werden, auf dem sich Wanderer und Spaziergänger über die Anlagen und deren Geschichte informieren können.

Dafür werden nun Zeitzeugen, Zeitzeugenberichte und Dokumentationen zum „Westwall“ gesucht. Wer kann Informationen dazu liefern? Seien es Karten, Dokumente, Postkarten, Briefe, Bilder, Anekdoten usw. Jedes Detail könnte hilfreich sein.

Wenn Sie etwas beisteuern können, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle des Heimat- und Verkehrsvereins Kirkel e.V. unter 06841 / 8098-40 bzw. per E-Mail an hvv@kirkel.de oder beim Beigeordneten für Umwelt, Herrn Max V. Limbacher unter 0175 / 7711447. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung!

Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

ASB Ortsverband Saarpfalz-Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät und die Pflanztöpfchen im Innenraum aufgestellt, sind doch die Eiseheiligen noch nicht vorbei. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“** wieder durchgeführt. Pflegenden Angehörigen von Menschen mit beginnender Demenz bieten wir gerne Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und in Kirkel-Neuhäusel, bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt. Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Naturschutzbund (NABU)

Schwalben willkommen

Nachdem der NABU Altstadt in den vergangenen drei Jahren seine Aufmerksamkeit vorwiegend den Mauerseglern gewidmet und in allen drei Ortsteilen unserer Gemeinde **41 Nisthilfen** mit insgesamt **58 Nisthöhlen zur Verfügung gestellt hat, wollen wir uns nun 2021 und 2022 verstärkt den Schwalben zuwenden.**

Jahrhundertlang waren Schwalben für uns Menschen ganz selbstverständliche Mitbewohner. Heute finden sie leider immer seltener geeignete Nistmöglichkeiten, und auch das Nahrungsangebot wird knapp. Deshalb rufen wir alle Hausbesitzer auf, die noch keine Nistplätze für Schwalben an ihrem Gebäude haben und die unser Projekt zum Nutzen der Schwalben unterstützen möchten, sich bei uns zu melden. Wir wissen natürlich, dass Schwalben auch Kot hinterlassen und dies manchen davor abschreckt, eine Nisthilfe aufzuhängen. Hierbei kann ein sogenanntes „Kotbrett“, das unter der Nisthilfe montiert wird, sehr hilfreich sein. **Die Nisthilfen für die Schwalben und die Kotbretter stellt der NABU kostenfrei zur Verfügung.** Wenn Sie gleich mehrere Nisthilfen aufhängen, erhalten Sie zusätzlich eine besondere Auszeichnung mit einer Plakette „Schwalbenfreundliches Haus – Hier sind Schwalben willkommen!“. Die Aktion wird vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert.

Helfen Sie mit, dass Schwalben wieder mehr Lebensräume finden und machen Sie Ihr Haus schwalbenfreundlich. Schwalben sind Teil der biologischen Vielfalt und Indikatoren für einen intakten und artreichen Siedlungsraum. Außerdem leisten sie als Insektenjäger einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle von Parasiten- und Schädlingspopulationen. Weitere Informationen finden Sie unter www.nabu-altstadt.de. Wenn Sie sich an der Schwalben-Aktion des NABU beteiligen möchten, melden Sie sich bitte bei Dieter Geib (Tel. 06841 / 80404) oder über info@nabu-altstadt.de

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Unterstützung beim Corona-Test



Die Gemeinde Kirkel ist mit drei Standorten bei den Covid-19 Testungen gut aufgestellt. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden,

können sie keine Termine buchen. Hier will der CDU-Gemeindeverband helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses unterstützen. Unter den Rubriken der Ortsteile findet man die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Wir stehen zu „Zusammen gegen Corona“ und helfen gerne.



Am Sonntag ist Muttertag. Auch in unserer Gemeinde werden Mütter mit einem Frühstück überrascht, bekommen Karten, Blumen oder Selbstgebackenes. Aber dennoch ist in diesem Jahr wieder einiges anders. Wegen der Pandemie feiern wir den Muttertag anders als sonst. Dennoch lernen wir alle aktuell, die elementare Rolle unserer Mütter noch mehr zu schätzen. Bisherige Krisen haben gezeigt, dass Frauen und Mütter oft vor ganz besonderen Herausforderungen stehen. Viele Mütter übernehmen in diesen Tagen gleichzeitig die Kinderbetreuung, arbeiten im Homeoffice und im Haushalt. Sie mussten in den letzten Wochen und Monaten zum größten Teil ohne Freizeitmöglichkeiten unter den besonderen Bestimmungen - wie Kontaktsperren - ihre Kinder beschäftigen, unterhalten und teilweise noch Homeschooling unterstützen. Wir erkennen nun auch deutlicher, welche Mammutaufgaben Mütter auch in der heutigen Zeit auf sich nehmen. Deswegen an dieser Stelle ein großes DANKE SCHÖN an alle Mütter und Großmütter.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen. Auch die Jugendfeuerwehr hat unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen ihren „Präsenz-Übungsbetrieb“ wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Muttertag!

Bärbel Geiger-Floristin



Am Samstag, 8.5.,
und Muttertag,
9.5., geöffnet:
SA: 8-15 Uhr
SO: 8-12 Uhr

Es gelten die aktuellen
Corona-Bestimmungen!

66459 Kirkel-Altstadt · Ortsstraße 18 · 06841-80016

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

CDU Limbach-Altstadt

Gemeinsam gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Altstadt kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

am Sonntag ist Muttertag. Leider können wir diesen nicht wie gewohnt, zünftig auf dem Feuerwehrfest verbringen. Ich hoffe aber, dass Sie ihn gebührend mit Ihren Müttern bei Kaffee und natürlich weltbestem Kuchen, in trauter Runde verbringen. Folgend ein kleiner Text von Ursula Wölfel, einer deutschen Kinderbuchautorin die bald ihren 100 Geburtstag gefeiert hätte:

Meine liebe Mutter du,
ich will dir Blumen schenken.
Was ich dir sagen will dazu,
das kannst du dir schon denken.

Ich wünsch dir Glück und Fröhlichkeit,
die Sonne soll dir lachen!
So gut ich kann und allezeit
will ich dir Freude machen.

Denn Muttertage, das ist wahr,
die sind an allen Tagen.
Ich habe dich lieb das ganze Jahr,
das wollte ich dir sagen.

In diesem Sinne liebe Mütter, fühlt Euch alle herzlichst gedrückt und vielen Dank dass Ihr immer für uns da gewesen seid. Ich wünsche Ihnen allen ein schönes, hoffentlich sonniges Wochenende, genießen Sie die Zeit im Kreise Ihrer Lieben.

Ihr Orstvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen.

Auch die Jugendfeuerwehr hat unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen ihren „Präsenz-Übungsbetrieb“ wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © www.praxis-concemius.de



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfeteléfono-nummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden

MGV 1848 Kirkel e.V.

Liebe Sänger und Interessierte an der Chormusik

Die Onlinesingstunden für den Männerchor finden weiterhin statt. Montags treffen sich online alle Tenöre von 19:30 Uhr bis 20:10 Uhr und die Bässe können sich um 20:10 Uhr einwählen. Diese Probe dauert dann bis um 20:50 Uhr. Zwischen 20:50 Uhr und 21:00 Uhr kommen dann alle Sänger des Männerchores zum sogenannten „online – gemütlichen Beisammensein“ zusammen, um sich über die Probe auszutauschen und zu erzählen.

Auch wenn die Situation ungewohnt ist, haben alle Teilnehmer großen Spaß dabei und Neueinsteiger sind jederzeit herzlich willkommen! Wer Lust hat, mitzumachen, kann sich gerne bei Markus Binkle per E-Mail (markus.binkle@googlegmail.com) anmelden.

SPD Kirkel

Fahrdienst zu den Impfzentren / Anmeldung zur Impfung / Anmeldung zum Corona-Test:

Die SPD Kirkel unterstützt Euch!

Seit Beginn der Corona-Impfungen hat die SPD Kirkel das Sozialbüro mit vielen Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Dies wollen und werden wir beibehalten und der derzeitigen Lage entsprechend weiter ausweiten, sodass wir in hoffentlich naher Zukunft zu einer Normalität zurückkehren können, wie wir sie uns alle wünschen.

Das Angebot der SPD Kirkel richtet sich an Personen, die familiär keine entsprechende Unterstützung vor Ort haben und ist wie folgt:

- Wir regeln für Euch die **Online-Anmeldung/-Terminbuchung zur Corona-Impfung**.
- Wir unterstützen Sie bei der **Online-Anmeldung im Corona-Testzentrum**.
- Wir bieten Euch **Fahrten zum Impfzentrum** an.

Gemäß unserem Leitsatz „wir kümmern uns“, ist dies für die SPD Kirkel eine Herzensangelegenheit.

Wenden Sie sich einfach an einen der folgenden Kontakte:

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-15 und 06841 / 8098-14,

SPD Kirkel, Günter Ostermayer: 06849 / 1237,

SPD Kirkel, Hans-Peter Schmitt, 06849 / 714,

SPD Kirkel, Patrick Ulrich 06849 / 6799 oder 0176 / 20652678.

Melden Sie sich bei uns - wir unterstützen Sie gerne!

Patrick Ulrich, SPD Kirkel - wir tun was

CDU Kirkel-Neuhäusel

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Kirkel-Neuhäusel kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation sehr gut und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Kirkel-Neuhäusel helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Sandra Bast (Mobil: 0176 / 56738840), Andreas Kondziela (Mobil: 0177 / 5892414) und Sarah Hochlenert (Mobil: 0174 / 8444894).

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Übergänge

Entlang der Hauptstraße markiert unser Bauhof Fuß- und Radweg-Übergänge mit unterbrochenen Linien und mit Piktogrammen. Zusätzlich wäre es allerdings, sagen wir mal, vorteilhaft, wenn dann die Geh- und Radwege von PKWs und Lieferwagen nicht mehr zugeparkt werden würden. Das betrifft auch diejenigen, die mit einem „Ich bleib net lang!“ eine schnelle Ausrede bemühen. Von den farblich hervorgehobenen Parkflächen mal abgesehen, müssen Fahrzeuge auf der Straße abgestellt werden. Das gilt beispielsweise auch für Essenslieferanten oder die Post. Wen schon die Straßenverkehrsordnung nicht interessiert, möge sich mal in die Lage von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen versetzen, von Menschen, die mit einem Kinderwagen unterwegs sind und von Älteren oder Kindern mit Rad. Apropos Rad: Alle Schnellradler gehören übrigens auch auf die Straße: Auf den Gehwegen entlang der Hauptstraße ist das Fahren mit dem Rad erlaubt (kein gebotener Radweg!), aber nur – Achtung! – mit Schrittgeschwindigkeit. Vor allem Pedelec-Fahrer sind deutlich flotter. Und, liebe Autofahrer, schimpfen Sie also nicht, wenn Sie hier mal hinter Radfahrern herzoteln müssen – das hat alles seine Ordnung. Immerhin nutzen Sie da eine Durchgangsstraße. Und die kann mit allen Verkehrsmitteln genutzt werden. Aber um nochmal auf die erwähnten Übergangsmarkierungen zurückzukommen: Warum sind die in unserem Nachbar-Ortsteil flächig rot ausgeführt und bei uns nur mit weißen Linien? Nun, das hat weder einen politischen Hintergrund, noch ist irgendwem die Farbe ausgegangen. In Kirkel-Neuhäusel ist für die Markierung der Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs) zuständig gewesen; bei uns ist es „nur“ der gemeindeeigene Bauhof. Und eine zusätzliche farbige Asphaltdecke ist eben erheblich aufwendiger. Der Lfs hat auch die Ertüchtigung der Radwege im Mutterbachtal übernommen, westlich des Gänseweiher und rund um den Bremsenbuckel eingangs Kirkel-Neuhäusel. Die Ausführung stand/wiederum unter Auflagen des Landesamts für Umwelt, das dort einer Asphaltierung widersprochen hat. Die endgültige Fertigstellung wird sich aber noch hinziehen, da sich unsere Gemeinde, Landwirte und Radfahrer über das Ergebnis beschwert haben. Es soll nachgebessert werden, was sich aber noch etwas hinziehen wird. Ein Radweg im Übergang also. Wobei wir wieder beim Thema wären. Übergänge, wovon es bekanntlich viele gibt – nicht nur auf der Straße, auch im Leben. Das sind Zustände in Bewegung oder solche, wo man sich von einem Zustand zum einem anderen bewegt. Was nun von beidem gerade gelten mag - Vorsicht ist allemal geboten, auch wenn Markierungen größere Sicherheit schaffen sollen. Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.
E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen. Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

„Maikäfer flieg...!“

Herzlichen Glückwunsch allen unseren Mitgliedern, die im „Wonnemonat“ Geburtstag haben! Und eine gute Zeit, Gesundheit und viel frisches Grün. Im bekannten Maikäfer-Lied wird ja dann vom Krieg gesprochen, in dem der Vater wäre. Na, den haben wir bei uns nicht – Gott sei Dank! Aber schwierig ist es doch in Corona-Zeiten. Seid Ihr alle schon geimpft? Ach herrjeh: Wie lange haben wir uns schon nicht mehr gesehen? Also, sobald wir dürfen, werden wir gleich

Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.

/ Reifenservice / Klimageservice / Fahrzeugdiagnose

/ Zahnriemen / Achsvermessung / Getriebespülung

0 68 41 / 75 50 81

service@atw-homburg.de

In den Rohrwiesen 15

66424 HOMBURG-ERBACH

ATW
Auto-Technik Weber

*Frische Eier
aus Freilandhaltung
... täglich geöffnet!*

Familie Korst
Zweibrücker Str. 42
66459 Limbach
Telefon 0 175 / 27 68 556

HAARSTUDIO ETHNER

Liebe Kunden

Ab Mai dürfen Sie, wenn Sie 2 x geimpft sind,
ohne Corona-Test zu uns kommen.

Bringen Sie Ihr Impfbuch mit.

Alle andere Kunden müssen weiterhin einen
tagesaktuellen Test mitbringen.

Bitte haben Sie Verständnis für unsere Situation.

Wir müssen nicht schließen.

Dies freut uns und hoffentlich auch Sie!

Wir freuen uns auf Sie ...

Gabi Ethner und Team

Haarstudio Ether · Ludwigsthaler Str. 2 - 4 · 66459 Limbach
06841-89313 · www.haarstudio-ethner.de

wieder loslegen. Aber unsere schönen Zeiten zusammen, die haben wir nicht vergessen. Und es werden auch wieder schöne kommen. Ganz bestimmt! Auch wenn wir wahrscheinlich weiter erst mal mit manchen Vorsichtsmaßnahmen leben müssen, schenkt man den Experten Glauben. Hoffen und glauben, das geben wir nicht auf. Also – Kopf nicht hängen lassen: Wir halten zusammen, mit mehr oder weniger Abstand. – Wegen eines technischen Fehlers kommt diese Meldung eine Woche später zum Abdruck. Wir bitten um Entschuldigung. Aber den Maikäfern war's ja sowieso die letzten Tage zu kalt, die kommen erst jetzt raus. Wer hat schon einen gesehen?

Tennisclub Limbach

Die erste Woche Notbremse ist geschafft - und das bei vollständiger Erhaltung des Trainingsbetriebs, natürlich mit den notwendigen Einschränkungen. Danke für die Flexibilität aller Trainer und Spieler, damit auch unter diesen Bedingungen unser Sport weiterhin ausgeübt werden kann. Das neue Trainerteam wurde offiziell begrüßt und ist nahtlos in den Trainingsbetrieb gestartet.

Nachdem die erste Zeitschiene vor den Ferien abgesagt wurde, hat sich der STB eine Alternative überlegt und die Verschiebung der Medenspiele in die Ferien angeboten. Derzeit fragen alle Mannschaftsführer bei ihren Teams ab, ob die Termine passen.

Termine:

08. Mai 2021, 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Tennisanlage an der Dorfhalle

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis



Neues Trainerteam beim Tennisclub Limbach (v. li. n. re.): Florian Paulus, Pascal Benz, Martin Huff, Robin Lemmens, Stephen Kette.
Foto: Tennisclub Limbach e.V.

CDU Limbach-Altstadt

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Limbach kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Wolfgang Homberg (Mobil: 0171 / 1418997), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Allgemeine Nachrichten



DRK-Landesverband Saarland e.V.

Freiwilligendienst beim Roten Kreuz

Für den Jahrgang 2021/2022 sind im DRK-Landesverband Saarland noch eine Vielzahl von Plätzen für junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren im Freiwilligendienst frei.

Während dem Freiwilligendienst können sich die Teilnehmenden in sozialen Einrichtungen engagieren, ihren Weg finden und gleichzeitig die Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz oder einen Studienplatz sinnvoll nutzen.

Einsatzstellen stehen im Universitätsklinikum Homburg, Mediclin Rehaklinik Blieskastel, DRK Seniorenresidenz Gersheim, Pro Seniore Residenz Hohenburg, Kreiskrankenhaus St. Ingbert und in der Integrativen Schülerbetreuung des DRK Kreisverbands Homburg zur Verfügung.

Auch im Rettungsdienst/Krankentransport gibt es noch einige freie Stellen.

Nach der Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in unterstützen die Teilnehmenden das Fachpersonal bei täglichen Einsätzen. Für ein FSJ/BFD im Rettungsdienst und im Fahrdienst ist der Führerschein erforderlich.

Wichtig zu wissen: Die Teilnehmer/innen werden pädagogisch begleitet, sind sozialversichert und erhalten ein angemessenes Taschengeld sowie Jahresurlaub.

Gleichzeitig wird der Freiwilligendienst für viele Studien- und Ausbildungsgänge im sozialen Bereich als Vorpraktikum anerkannt. Ist ein FSJ/BFD im Lebenslauf erwähnt, wird dies als Zeichen für soziale Kompetenz gewertet.

In Zeiten der Covid-19-Pandemie bietet der DRK Landesverband in regelmäßigen Abständen digitale Infoveranstaltungen an. Nähere Informationen finden Sie unter: www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de

Kontakt:

DRK-Landesverband Saarland e.V.

Wilhelm-Heinrich-Straße 9, 66117 Saarbrücken

E-Mail: freiwilligendienste@lv-saarland.drk.de

Telefon: 0681 / 5004-235

Besuchen Sie uns auch bei Instagram:

www.instagram.com/freiwillig.drk.saarland



SIND DIE TANKS IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!

0 68 41 / 6 09 34



Praxis für Physiotherapie und Rehasport
Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin



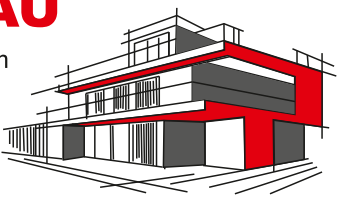
Telefon (0 68 49) 66 92


GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL

SEFO-BAU

sefobau@yahoo.com
66440 Blieskastel
Im Salzgarten 6a
0 68 42 / 95 81 075
www.sefobau.de





STUCKATEURBETRIEB

Drucken Sie Ihre eigenen

Fussball EM-Planer



1.000 Stück
für nur
150,00 €
inklusive MwSt.
& Versand

- ✓ Titel- und Rückseite mit Ihrer Werbung
- ✓ Tipps und Ergebnisse zum Eintragen
- ✓ Verschiedene Designvarianten zur Auswahl
- ✓ Alle Spiele, Orte und Termine im handlichen Taschenformat
- ✓ Klimaneutraler Druck oder Druck auf Graspapier möglich


Auch als Wandplaner erhältlich!



LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



Wasser sucht seinen Weg - gestern wie heute!

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Foto: Gerhard Seiler

Schützen Sie sich jetzt!

Plötzlich bis über die Knie im Wasser: So sah es 1995 in der Marktstraße in Schmelz aus. Solche Bilder gab es in den vergangenen Jahren immer öfter. Der fortschreitende Klimawandel verstärkt das Risiko für Überflutungen mehr und mehr.

Insbesondere in Hochwasser-Risikogebieten muss individuelle Vorsorge getroffen werden. Eigentum verpflichtet – auch zum Schutz Dritter!

Schützen können Sie sich aber nur, wenn Sie Ihr individuelles Risiko kennen.

Wo informieren?

- Die kostenlose Handy-App „NaSaarWas“ zeigt auf dem Smartphone für die meisten Adressen im Saarland das konkrete Hochwasserrisiko an.
- Noch ausführlichere Informationen finden Sie unter: www.geoportal.saarland.de

Wie Vorsorgen?

Die Verpflichtung zum eigenverantwortlichen Schutz ist im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 2 WHG) geregelt. Der Staat wird sich künftig nicht mehr bei der Schadensbehebung einbringen, wenn Privatpersonen nicht nachweislich die erforderlichen Möglichkeiten der individuellen Vorsorge ausgeschöpft haben.

- Schützen Sie Ihr Haus! Bauliche Maßnahmen, wie der Einbau einer Rückschlagklappe, ein ummauerter Lichtschacht oder druckwasserdichte Kellerfenster o.ä. können Schäden verhindern.
- Sichern Sie sich finanziell ab! Prüfen Sie Ihre Absicherung durch eine Elementarschadenversicherung.

Was gilt es zu beachten?

In Risikogebieten gelten besondere Regelungen: Von Menschen geschaffene neue Abflusshindernisse, ein Handeln, das die Hochwassersituation nicht im Blick hat, all dies kann das Hochwasserrisiko weiter erhöhen. Beispielsweise kann ein ungesichertes Brennholzlager in Flussnähe, von einem Hochwasser mitgerissen werden und unterhalb liegende Brückendurchflüsse blockieren. Der Rückstau der Wassermassen kann dadurch auch Dritte in Gefahr bringen. Die Verursacher haften!

Deshalb gelten in Überschwemmungsgebieten besondere Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Informieren und schützen Sie sich! Das nächste Hochwasser kommt bestimmt.



Bitte alle redaktionellen Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

U r l a u b

an der Saarschleife



- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**

**5 und 7-Tage-Touren
mit Gepäcktransfer**

- ★ **Radwandern ab 369,- €**
- ★ **Wandern ab 309,- €**

Einen Tagesausflug wert!



- **Baumwipfelpfad**
- **Abenteuerwald**



Weitere Informationen bei:



Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung:
Zustellung:

wöchentlich
Kostenlose Zustellung an alle
Haushalte, Einzelbezug über
den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Zentrale:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.



Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Du bist nicht mehr hier,
dein Platz ist leer,
aber Du hast einen
festen Platz in unseren Herzen.

Traurig nehmen wir Abschied von
unserer lieben Mama,
Schwiegermutter und Oma

Mathilde Bach

geb. Schneider

• 17.11.1934 † 01.05.2021

In Liebe und Dankbarkeit

Günter Bach
mit Susanne
und Julia

Andrea Trinkaus
mit Dirk
und Leon



Aufgrund der aktuellen Situation findet die Trauerfeier mit anschließender
Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis statt.
Bestattungen Steimer & Grub

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Der Herr ist mein Licht.

Ps. 27,1

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen

Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

... seit über
20 Jahren!

ATZ

DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB

- ✓ Dachdeckerarbeiten
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassadenbekleidungen
- ✓ Flachdachisolierungen
- ✓ Zimmermannarbeiten
aller Art

SULZBACHALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



Dachdeckerei SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

SCHREINEREI

W. RISCH

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

seit über
40 Jahren



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

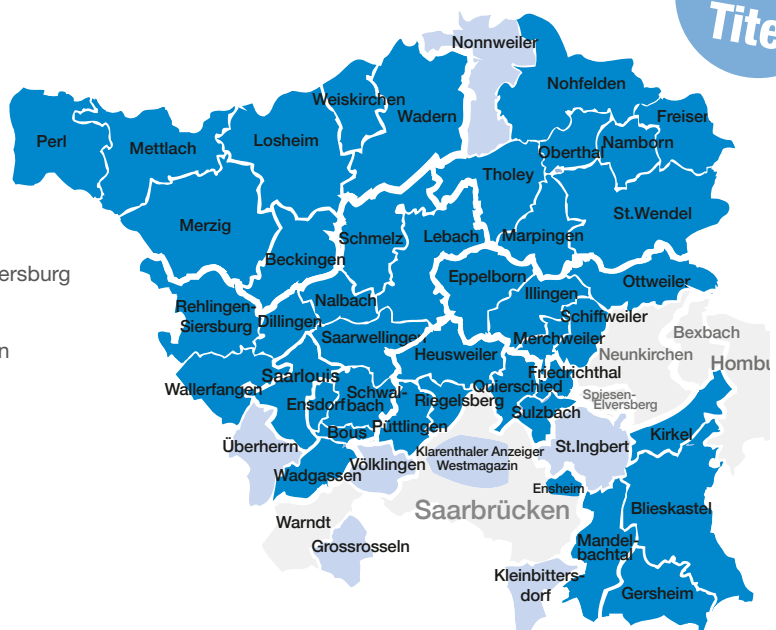
Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

Beckingen	Narnborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.



anzeigen@wittich-foehren.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Belohnung € 10.000,- für die Vermittlung eines Baugrundstücks von Privat in Kirkel-Neuhäusel/Umgebung

Wir suchen ein Baugrundstück von Privat ab ca. 650 m² in ruhiger Orts-/Waldrandlage. Beim Verkauf an uns durch Ihre Vermittlung zahlen wir Ihnen eine Vermittlungsprovision in Höhe von € 10.000,- nach notariellem Vertragsabschluss.

Telefon: 0172 680 23 84

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Hilfe für Gartenarbeiten in Limbach gesucht.

Telefon: 06841/8525

MBS Innenausbau GmbH
& Co.KG sucht ab sofort
eine(n):

Betriebsleiter für Handwerk (m/w/d)

Stuckateur, Maler oder
Lackierer

Arbeitsort ist Trier,
Saarland und Umgebung.

+49 (0) 6872 505 307

info@mbs-innenausbau.de

ethikum
Pflege und Dienst am Menschen

Von-der-Leyen-Str. 22, 66440 Blieskastel ☎ 06842-7081088

*Wir suchen:
exam. Pflegekräfte m/w/d
für die außerklinische 1:1-Pflege*

Das erwartet Sie:

- Geringfügige, Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung
- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Überdurchschnittliches Einstiegsgehalt
- Regelmäßige kostenlose Fort- und Weiterbildungen
- Aufstiegsmöglichkeiten
- Steuerfreie Zulagen
- Wohnortnaher Einsatz
- Flexible Arbeitszeitmodelle

Interesse?

Dann senden Sie uns Ihre vollständige Bewerbung per E-Mail an info@ethikum.de oder postalisch an die oben angegebene Adresse.

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de



Banking, so flexibel wie Ihr Leben.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind immer für Sie da:
per Web, per App, telefonisch
oder persönlich vor Ort.

Volks- und RaiffeisenBank
Saarpfalz eG

www.vb-saarpfalz.de
info@vb-saarpfalz.de
www.facebook.com/vbsaarpfalz

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Gasthaus

Die Mühle

Blieskasteler Straße 28 | 66459 KIRKEL
info@die-muehle-kirkel.de | die-muehle-kirkel.de

Muttertagsspeisekarte - nur auf Abholung!

Hähnchen Cordon bleu Pommes frites, Gemüse und Salat	14,50 €
Entrecote mit Röstzwiebeln Pommes frites, Gemüse und Salat	18,50 €
Schweine-Filet in Edelpilzrahm Spätzle, Gemüse und Salat	16,50 €
Grillfischsteller	
3 verschiedene Fischfilets, Reis, Backkartoffeln, Gemüse und Salat	15,90 €
Lachsfilet gegrillt	
Petersilien-Reis, Kräuterbutter, buntem Gemüse und Salat	16,50 €
Portion Spargel Soße Hollandaise, Kartoffeln mit Lachsfilet gegrillt	17,50 €
Panna Cotta mit Roter Grütze	4,50 €
Erdbeer-Tiramisu	4,50 €

Diese Karte gilt zusätzlich zu unserer normalen
Abholspeisekarte und Spargelkarte.

Abholzeiten: von 11:30- 14 Uhr und 17:30 – 20:30 Uhr

Bestellhotline: 0 68 49 / 2 39



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37



STEINBILDHAUEREI
HANS-PETER LANG
INHABER BERND KLEWES
FRIEDENSTRASSE 12
66459 ALTSTADT
TEL.:06841/8834

- GRABANLAGEN - TREPPEN - FENSTERBÄNKE - MÖBEL - IN NATURSTEIN -



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de

Möbel Restaurierung



Machen Sie aus Ihren alten Möbel einfach neue.

Aktionstage

Mai	Mai	Mai	Mai	Mai	Mai
06	07	08	10	11	12
Donnerstag	Freitag	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch

Jetzt anrufen
und Preisvorteil
sichern !

**Unsere
Dienstleistungen**

- Polster neu überziehen
- Zuschneiden
- Aufpolsterung
- Reparatur
- Lederaufbereitung
- Schaumstoffaufbereitung
- Federerneuerung
- Polsterreinigung
- Neubezug von Kücheneckbänken

GUTSCHEIN
im Wert von 100 €
nur für die Aktionstage



★ Keine langen Wartezeiten !

Wir arbeiten nicht nur präzise, sondern auch zügig. 50 Stühle an einem Tag oder Neubezug einer Couchgarnitur innerhalb einer Woche - nach Terminvereinbarung kein Problem.

★ Absprachen vor Ort gratis !

Wir kommen zu Ihnen, sichten die Sitzmöbel, beraten Sie und bereiten einen Kostenvoranschlag - alles kostenlos für Sie.

★ Riesige Stoffauswahl !

Unser Stoffkatalog ist umfangreicher als das jedes Möbelhauses - Muster, Material, Farbe, Funktionalität - bei uns finden Sie garantiert etwas Passendes.



Vorher

Nacher

**Kostenloser
Abhol- & Bringservice**
(im Umkreis von 100 km)

**Ein Anruf
genügt!**

Sind Sie unzufrieden mit dem Zustand Ihrer Möbel und würden gerne etwas dagegen unternehmen?

Ob Neuanfertigung, Polsterreparaturen oder Neubezug alter Sitzmöbel - wir bieten privaten wie auch gewerblichen Kunden Handwerkskunst von höchster Qualität. Ob traditionell, modern oder rustikal: Wir stehen Ihnen auch bei der Wahl des passenden Stoffes und mit der Beratung des optimalen Sitzkomforts zur Seite. In unserer hauseigenen Polsterwerkstatt wird jedes einzelne Möbelstück von Hand gefertigt.

Polstermanufaktur Adam

In Homburg

Dürer Straße 61
66424 Homburg

T: 068 41 - 187 39 00

In Freisen:

Schulstraße 40
66629 Freisen

T: 068 55 - 354 88 86

M: 01 57 - 92 34 70 07

Inhaber: Adam